



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Service de l'exécution des sanctions pénales et de la  
probation SESPP  
Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe JVBHA

Rte d'Englisberg 3, 1763 Granges-Paccot

T +41 26 305 14 30  
www.fr.ch/jvbha

## **Beilage 2 : Vertraulichkeitserklärung betreffend die Informationsvermittlung in Bezug auf den Straf- und Massnahmenvollzug gemäss Art. 92a Abs. 4 StGB.**

—

Ich, die/der Unterzeichnete, ....., geboren am..... (tt/mm/jjjj), bestätige, dass ich auf den vertraulichen Charakter der im Rahmen von Art. 92a des Strafgesetzbuches (hiernach StGB) durch das Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe oder die zuständige Haftanstalt übermittelten Informationen aufmerksam gemacht wurde.

Hiermit erkläre ich mich damit einverstanden, keine Informationen weiterzugeben, die mir nach Art. 92a Abs. 1 lit. a und b StGB mitgeteilt werden könnten, nämlich :

- > Anfang des Straf- oder Massnahmenvollzugs; Vollzugsanstalt; Vollzugsform, sofern diese vom Normalvollzug abweicht; Vollzugsunterbrechung; Vollzugsöffnungen (inkl. Urlaub bzw. Ausgang, siehe Art. 75a Abs. 2 StGB); bedingte oder definitive Entlassung; Rückversetzung in den Strafvollzug;
- > jede Flucht der verurteilten Person bzw. das Ende der Ersteren.

Die Verletzung meiner Geheimhaltungspflicht kann eine Busse wegen Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen nach Art. 292 StGB zur Folge haben. Im Fall der widerrechtlichen Weitergabe von Informationen, welche die inhaftierte Person einer ernsthaften Gefahr aussetzt, kann mein Informationsrecht von Amtes wegen widerrufen werden.

Gemäss Art. 92a Abs. 4 StGB sind Personen, die Anspruch auf Opferhilfe nach dem Opferhilfegesetz (hiernach OHG) haben, gegenüber der beratenden Person einer Beratungsstelle nach dem OHG nicht zur Vertraulichkeit verpflichtet.

Ort und Datum : .....

Unterschrift der gesuchstellenden Person : .....

(gegebenenfalls von ihrem/ihrer gesetzlichen VertreterIn)

—